



Adoption		
Altes Recht (einfache Adoption)	Neues Recht (Volladoption)	
01.01.1912 - 31.03.1973	01.04.1973 - heute	
Voraussetzungen		
	<p>Gemeinschaftliche Adoption</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur durch Ehepaar 2 Fälle: a) Ehepaar adoptiert Kind von Dritten/ Drittperson b) Ehegatte adoptiert Kind des andern (Stiefkind) 	<p>Einzeladoption</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch unverheiratete Person (Normalfall) • durch verheiratete Person (Ausnahme), nämlich wenn: <ul style="list-style-type: none"> a) Ehegatte dauernd urteilsunfähig b) Ehegatte seit mehr als 2 Jahren unbekanntes Aufenthaltes c) Ehe seit mehr als 3 Jahren gerichtlich getrennt



	<p>Übergangsbestimmung 01.04.1973 – 31.03.1978</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine mündige oder entmündigte Person kann nach neuen Bestimmungen über die Adoption Unmündiger adoptiert werden, wenn das alte Recht die Adoption während ihrer Unmündigkeit nicht zugelassen hat, die Voraussetzungen des neuen Rechts aber damals erfüllt gewesen wären.
<p>Nachkommen der Adoptiveltern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adoptiveltern dürfen keine ehelichen Nachkommen haben 	<p>Nachkommen der Adoptiveltern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adoptiveltern dürfen Nachkommen haben, bei Adoption von Unmündigen • Adoptiveltern dürfen keine Nachkommen haben, bei Adoption von Mündigen und Entmündigten
	<p>Pflegedauer</p> <ul style="list-style-type: none"> • unmündiges Adoptivkind muss mindestens 1 Jahr Pflege und Erziehung der Adoptiveltern genossen haben • mündiges Adoptivkind oder Adoptivkind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen muss mindestens 5 Jahr Pflege der Adoptiveltern genossen haben



<p>Mindestalter der Adoptiveltern</p> <ul style="list-style-type: none"> • 40 Jahre 	<p>Mindestalter/Mindest-Ehedauer der Adoptiveltern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adoptiveltern müssen entweder 5 Jahre verheiratet sein oder das 35. Altersjahr zurückgelegt haben • Adoptierende(r) muss mit Vater bzw. Mutter 5 Jahre verheiratet sein 	<p>Mindestalter des Adoptierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adoptierende(r) muss das 35. Altersjahr zurückgelegt haben
<p>Altersunterschied zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 18 Jahre 	<p>Altersunterschied zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 16 Jahre 	
<p>Zustimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung des urteilsfähigen Adoptivkindes • Zustimmung der Eltern des unmündigen oder entmündigten Adoptivkindes oder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde • Zustimmung des verheirateten Ehegatten des Adoptierenden und des Ehegatten des Adoptivkindes (bei verheiratetem Adoptivkind) • Zustimmung des verheirateten Ehegatten des Adoptierenden (bei nicht verheiratetem Adoptivkind) 	<p>Zustimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung des leiblichen Vaters und der leiblichen Mutter des Adoptivkindes (mit Ausnahmen) • Zustimmung des urteilsfähigen Adoptivkindes zu seiner Adoption • Zustimmung der VB und der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zur Adoption eines/einer Bevormundeten, Würdigung der Einstellung der Nachkommen der/des Adoptierenden zur Adoption • Zustimmung des Ehegatten zur Adoption (bei verheiratetem Adoptivkind) 	



Verfahren	
<p>Form</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Urkunde (Beurkundung der Willenserklärung der Beteiligten sowie allenfalls der Zustimmung von Dritten durch Notar) • Ermächtigung durch zuständige kantonale Behörde am Wohnsitz der Adoptiveltern (vor der Beurkundung) 	<p>Form</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussprechung der Adoption durch die zuständige kantonale Behörde am Wohnsitz der Adoptiveltern
Wirkungen	
<p>Rechtsbeziehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwandtschaft zu angestammter Familie bleibt • keine Rechtsbeziehungen zwischen Adoptivkind und Verwandten der Adoptiveltern • elterliche Gewalt geht von den bisherigen Eltern an die Adoptiveltern 	<p>Rechtsbeziehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwandtschaft zu angestammter Familie erlischt; vorbehalten bleibt Verwandtschaft zum Elternteil, mit dem der/die Adoptierende verheiratet ist • Ehehindernis der Verwandtschaft zur angestammten Familie bleibt • elterliche Sorge geht von den bisherigen Eltern an die Adoptiveltern • Adoptivkind wird zum "ehelichen" Kind • Adoptivkind kann nicht anerkannt werden • Adoptivkind tritt in volle Rechtsbeziehungen zu Verwandten der Adoptiveltern (inkl. Erbrecht/Unterstützungspflicht)
<p>Familiename</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adoptivkind erwirbt Familiennamen der Adoptiveltern bzw. der adoptierenden Person 	<p>Familiename</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adoptivkind erwirbt Familiennamen der Adoptiveltern bzw. der adoptierenden Person



	<p>Vornamen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adoptivkind kann im Adoptionsverfahren neue Vornamen erhalten
<p>Bürgerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adoptivkind behält Bürgerrecht der angestammten Familie • unmündiges Adoptivkind (Schweizerbürger/in) erwirbt in einzelnen Kantonen das Bürgerrecht der Adoptiveltern (LU, BS, BL, ZG, TI, NW, SH, SZ) 	<p>Bürgerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • unmündiges Adoptivkind erwirbt Bürgerrecht der Adoptiveltern (Ausnahme: Schweizerkind verliert Schweizer Bürgerrecht nur, wenn es mit der Adoption die Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern erwirbt oder diese bereits besitzt) • Übergangsrecht: mündiges oder entmündigtes Adoptivkind erwirbt bei Unterstellung der altrechtlichen Adoption unter das neue Recht das Bürgerrecht der Adoptiveltern, wenn es im Zeitpunkt der altrechtlichen Adoption noch unmündig war
<p>Erbrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erbberechtigung des Adoptivkindes gegenüber leiblichen Verwandten bleibt • Adoptivkind wird gegenüber Adoptiveltern erbberechtigt; Adoptiveltern können Erbrecht einschränken 	<p>Erbrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erbberechtigung des Adoptivkindes gegenüber bisherigen Verwandten erlischt • Adoptivkind wird in der Adoptivverwandtschaft voll erbberechtigt
Aufhebung	
<ul style="list-style-type: none"> • Adoption kann mit beidseitiger Zustimmung wieder aufgehoben werden • Adoption kann auf Begehren des Adoptivkindes oder der Adoptiveltern jederzeit durch gerichtlichen Entscheid aufgehoben werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Adoptiveltern und Adoptivkind können Adoption nicht mehr aufheben lassen (gerichtliche Anfechtungsmöglichkeit bei schwerwiegenden Mängeln innert 2 Jahren seit Rechtskraft des Adoptionsentscheides)



Regeln für Registerführung	
<p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 188a altZStV (Zusammenstellung im Handbuch, Gesetzliche Grundlagen, Abteilung 6) • Beispiele im gebundenen Handbuch II 	<p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintragung nur auf Verfügung der eigenen Aufsichtsbehörde (Mitteilungen von anderer Seite sind an eigene Aufsichtsbehörde weiterzuleiten) • Beispiele mit Vorbemerkungen im Ergänzungsheft 1 zum gebundenen Handbuch II
<p>Geburtsregister</p> <ul style="list-style-type: none"> • Randanmerkung über Adoption 	<p>Geburtsregister</p> <ul style="list-style-type: none"> • Randanmerkung zu alter Eintragung • Deckblatt mit neuer Eintragung, welche Adoptivkind als Kind der Adoptiveltern bezeichnet (leibliche Eltern werden nicht genannt)
<p>Eheregister</p> <ul style="list-style-type: none"> • Randanmerkung 	<p>Eheregister</p> <ul style="list-style-type: none"> • Randanmerkung
<p>Familienregister</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmerkung im Textteil rechts des Blattes der leiblichen Eltern bzw. der leiblichen Mutter oder des eigenen Blattes des Kindes • Eintragung im Textteil links des Blattes der Adoptiveltern 	<p>Familienregister</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austragung aus dem Blatt der leiblichen Eltern bzw. der leiblichen Mutter bzw. des leiblichen Vaters bzw. Löschung des bisherigen eigenen Blattes des Kindes (Streichung aller Angaben im Textteil links und rechts, Vermerk im Textteil rechts "adoptiert durch Dritte" • Eintragung im Blatt der Adoptiveltern bzw. Eröffnung eines eigenen Blattes (ohne Angabe der leiblichen Abstammung, aber mit Vermerk "adoptiert")



Regeln für Erstellung von Auszügen	
<p>Geburtsscheine</p> <ul style="list-style-type: none"> leibliche Abstammung und Adoptiveltern samt Heimatorten angeben 	<p>Geburtsscheine</p> <ul style="list-style-type: none"> nur aufgrund des Deckblattes Adoptiveltern erscheinen im Auszug wie leibliche Eltern (ohne Hinweis auf Adoption)
<p>Ehescheine</p> <ul style="list-style-type: none"> leibliche Abstammung und Adoptiveltern samt Heimatorten angeben 	<p>Ehescheine</p> <ul style="list-style-type: none"> Randanmerkung in den Text der Eintragung verarbeiten, das heisst verheiratetes Adoptivkind ist ausschliesslich als Kind der Adoptiveltern zu bezeichnen Adoptiveltern erscheinen im Auszug wie leibliche Eltern (ohne Hinweis auf Adoption)
<p>Todesscheine</p> <ul style="list-style-type: none"> leibliche Abstammung und Adoptiveltern samt Heimatorten angeben 	<p>Todesscheine</p> <ul style="list-style-type: none"> Adoptiveltern erscheinen im Auszug wie leibliche Eltern (ohne Hinweis auf Adoption)
<p>Personenstandsausweise</p> <ul style="list-style-type: none"> leibliche Abstammung und Adoptiveltern (vor Infostar samt Heimatorten, seit Infostar ohne Heimort) angeben 	<p>Personenstandsausweise</p> <ul style="list-style-type: none"> Adoptiveltern erscheinen im Auszug wie leibliche Eltern (ohne Hinweis auf Adoption)
<p>Familienscheine</p> <ul style="list-style-type: none"> 2 Auszüge möglich: <ul style="list-style-type: none"> a) aus Blatt am Heimatort des Adoptivkindes b) aus Blatt am Heimatort der Adoptiveltern 	<p>Familienscheine</p> <ul style="list-style-type: none"> nur noch Auszüge aus Blatt am Heimatort möglich Adoptiveltern erscheinen im Auszug wie leibliche Eltern (ohne Hinweis auf Adoption) Vermerk bei Einzeladoption, wessen Kind das Adoptivkind ist ("Kind des/der ...")



<p>Familienbüchlein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermerk "adoptiert durch Dritte" im Familienbüchlein der leiblichen Eltern • Bezeichnung des Kindes als Adoptivkind im Familienbüchlein der Adoptiveltern 	<p>Familienbüchlein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adoptivkind soll aus Familienbüchlein seiner leiblichen Eltern verschwinden • Ausstellung neues Familienbüchlein für Eltern, die ein Kind zur Adoption gegeben haben • Adoptivkind erscheint im Familienbüchlein der Adoptiveltern wie leibliches Kind • Vermerk bei Einzeladoption, wessen Kind das Adoptivkind ist ("Kind des/der ...")
<p>Adoptionsgeheimnis</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Adoptionsurkunde kann mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde den Berechtigten auf Verlangen zur Kenntnis gebracht werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtseintragungen von Adoptierten dürfen nicht veröffentlicht werden • Auszüge aus Zivilstandsregistern dürfen keinen Vermerk über die Adoption enthalten • vor Infostar: Von überdeckten Eintragungen im Geburtsregister dürfen Auszüge oder Abschriften nur mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde abgegeben werden • leibliche Eltern sind zum Bezug von Auszügen für das Kind oder seine Adoptiveltern nicht berechtigt (keine Verwandtschaft)
<p>Ehehindernis der Verwandtschaft zwischen Adoptivkind und seinen Nachkommen und seiner angestammten Familie</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • EAZW führt ein zentrales Verzeichnis der neurechtlichen Adoptionen • im Zusammenhang mit Verkündverfahren bzw. Ehevorbereitungsverfahren mit Beteiligung einer neurechtlich adoptierte Person hat das EAZW anhand dieses Verzeichnisses zu überprüfen, ob ein Ehehindernis besteht



Übergangsrecht 01.04.1973 – 31.03.1978

Die altrechtliche Adoption einer unmündigen Person kann auf gemeinsames Begehren der Adoptiveltern und des Adoptivkindes dem neuen Recht unterstellt werden.

Willy Zimmermann, ZA St. Gallen

